

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht September 2013

„In der Schule habe ich mich dauernd selbst krankgeschrieben. Nahm ich doch mal am Unterricht teil, bin ich mit Schwadronieren durchgekommen. Dafür wurde ich von meinen Mitschülern gebührend gehasst. Meine Mutter sagte immer: „Karl, Du musst die Zusammenhänge kennen – der Rest steht im Lexikon!“ (Karl Lagerfeld). Anbei ein paar interessante Entscheidungen, die Ihnen hoffentlich den einen oder anderen Zusammenhang erläutern.

Arbeitsrecht:



Schadenersatzverfahren können unangenehm werden, insbesondere wenn sich in diesen Prozessen einer der Verfahrensbeteiligten auf eine **Ausschlussklausel** beruft, die der Arbeitgeber in seinem Arbeitsvertrag aufgenommen hat. Zu diesem Problemkreis hat nun das Bundesarbeitsgericht am 20. Juni 2013 (Az. 8 AZR 280/12) ein interessantes Urteil gefällt.

Der Arbeitgeber beschäftigte eine Mitarbeiterin befristet auf Basis eines Jahresvertrages. Im schriftlichen Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine Ausschlussfrist vereinbart, wonach alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen sollten, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses behauptete die Klägerin, dass sie von ihrem Vorgesetzten sexuell belästigt und gemobbt worden sei. Sie verlangte Schmerzensgeld. Die Vorinstanzen wiesen die Klage der Arbeitnehmerin mit Blick auf die Ausschlussfrist ab. Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass eine zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages vereinbarte Ausschlussfrist regelmäßig dahin auszulegen ist, dass sie nur die von den Parteien für regelungsbedürftig gehaltenen Fälle erfassen soll. Eine Anwendung auch für die Fälle, die durch gesetzliche Verbote oder Gebote geregelt sind, ist dagegen regelmäßig gerade nicht gewollt.

Anders als bei einer tarifvertraglichen Ausschlussfrist können die Parteien eines Arbeitsvertrages gemäß § 202 Absatz 1 BGB weder die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtern noch die Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner gemäß § 276 Absatz 3 BGB im Voraus erlassen. Zudem haftet der Arbeitgeber bei Arbeitsunfällen und Berufsunfähigkeit ausschließlich bei Vorsatz, § 104 Absatz 1 SGB VII. Bei dieser klaren Gesetzeslage

ist ohne besondere Anzeichen regelmäßig davon auszugehen, dass die Parteien des Arbeitsvertrages mit der Ausschlussklausel nicht auch Fragen der Vorsatzhaftung regeln wollten. Im Übrigen wäre auch bei anderem Auslegungsergebnis eine solche arbeitsvertragliche Klausel, anders als eine tarifvertragliche Normativbestimmung, unwirksam.

Wirtschaftsrecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte waren für einen stationären Betreiber vor dem Landgericht Hagen in einem Klageverfahren wegen offener Heimkosten erfolgreich. In der Sache verurteilte das Landgericht Hagen den ehemaligen Bewohner am 22.08.2013 zu Zahlung von offenen Heimkosten in Höhe von EUR 5.807,80 (Az. LG Hagen, 10 O 154/13). In dem Verfahren stritten die Beteiligten darüber, ob eine Betreuerin entgegen dem erkennbaren **Willen eines dementen Bewohners** diesen einfach in ein anderes Pflegeheim verlegen durfte, oder ob der Wille des Bewohners maßgeblich bei der Heimwahl war.

Hierbei stritten die Parteien darüber, ob der Bewohner einen wirksamen Heimvertrag abschließen konnte, oder ob dieser wegen vorliegender Geschäftsunfähigkeit gemäß §§ 105 ff. BGB unwirksam war. Das Gericht hat diese Frage letztendlich offengelassen und den Zahlungsanspruch auf die offenen Heimkosten auf §§ 812 ff. BGB gestützt. Interessant ist, dass der Richter es nicht zugelassen hat, dass sich die Betreuerin des Bewohners auf die Einrede des § 814 BGB berufen durfte. Nach dieser Regelung kann das in Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende positiv gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Das Landgericht Hagen hob in lobenswerter Weise hervor, dass der Betreiber sich alle erdenkliche Mühe gemacht hatte, den wirklichen Willen des Bewohners zu ermitteln. Hierbei hatte der Betreiber sogar die Heimaufsicht um Rate gefragt. Dies überzeugte den Richter des Landgericht Hagen davon, dass der Betreiber keine positive Kenntnis davon hatte, dass der geschlossene Heimvertrag unwirksam war und sich gegen den Willen des Bewohners richtete.

Pflegerecht:



Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat am 08.08.2013 ein Urteil zur Wäschekennzeichnung als Regelleistung (10 A 902/13) gefällt. Nach den Leitsätzen der Entscheidung ist die **Wäschekennzeichnung in Pflegeheimen als Teil der Regelleistung** „Wäscheversorgung“ mit den Pflegesätzen abgegolten und nicht als Zusatzleistung gesondert zu vergüten. Ferner sind die Heimaufsichtsbehörden des Landes berechtigt, Verpflichtungen der Heimbetreiber, die sich aus dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 SGB XI ergeben, im Einzelfall festzustellen und - falls erforderlich - durch heimordnungsrechtliche Anordnungen durchzusetzen.

Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 09.07.2013 (Az. II ZB 7/13) eine Entscheidung gefällt, die unseren Mandanten auch in Notarsachen begegnern könnte. Thematisch hat sich der Bundesgerichtshof damit auseinander gesetzt, ob ein Rechtsschutzbedürfnis für einen gleichlautenden zweiten **Antrag auf Eintragung in das Handelsregister bei einer unveränderter Sach- und Rechtslage** besteht.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu grunde: Eine Kommanditgesellschaft war im Handelsregister eingetragen. Die Beteiligte zu 1) war persönlich haftende Gesellschafterin. Im Dezember 2011 meldeten die Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3), der zugleich als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin handelte, mit notariell beglaubigter Erklärung an, dass die Beteiligte zu 2) ihre Kommanditeinlage i.H.v. EUR 7.670,00 im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den Beteiligten zu 3) übertragen habe, dessen Einlage dadurch auf EUR 25.565,00 erhöht worden sei.

In der Anmeldung führten die Beteiligten aus: *„Alle vertretungsberechtigten Gesellschafter und die übertragende Kommanditistin versichern, dass die ausgeschiedene Kommanditistin die im Handelsregister eingetragene Haftsumme (Konto I) nicht erhalten hat bzw. ihr deren Auszahlung versprochen wurde, auch nicht teilweise. Lediglich die darüber hinaus gehenden Beträge (Kapitalkonto II) wurden/werden an die ausgeschiedene Kommanditistin bezahlt.“*

Mit Zwischenverfügung teilte das Registergericht mit, dass der Eintragung eine negative Abfindungserklärung entgegenstehe, da nicht erkennbar sei, welcher Art und Höhe die Zahlungen an die Kommanditistin gewesen seien, die in der Anmeldung mitgeteilt worden seien. Daraufhin nahmen die Beteiligten die erste Anmeldung zurück und beantragten eine neue Anmeldung vor. Sie lautete:

„Die Abtretung ist bereits wirksam geworden. Damit entspricht die im Register eingetragene Beteiligung nicht mehr den Tatsachen, das Handelsregister ist unrichtig. Die Beteiligten erklären ausdrücklich, dass ein Fall der Sonderrechtsnachfolge vorliegt und kein Fall eines isolierten Ausscheidens bzw. Beitritts. Zum Nachweis wird zusätzlich der zugrundeliegende Übertragungsvertrag im Auszug vorgelegt. Alle Beteiligten versichern, dass die Übertragung des Anteils von Frau H. an Herrn R. erfolgt und wirksam geworden ist.“

Auch diese Anmeldung wies das Registergericht zurück, weil keine negative Abfindungsversicherung vorliege und damit nicht nachgewiesen sei, dass ein Fall der Sonderrechtsnachfolge und nicht ein isolierter Ein- und Austritt von Kommanditisten vorliege.

Nun hat sich der Bundesgerichtshof mit diesen Anmeldungen beschäftigt und entschieden, dass wenn ein Antrag auf eine Eintragung in das Handelsregister zurückgewiesen oder nach einem gerichtlichen Hinweis auf Eintragungshindernisse zurückgenommen wurde, das Rechtsschutzbedürfnis für einen gleichlautenden Antrag auf Eintragung fehlt, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat.

Das Rechtsschutzbedürfnis für einen neuerlichen Antrag fehlt auch, wenn ein erster Antrag auf gerichtlichen Hinweis, insbesondere nach einer Zwischenverfügung, zurückgenommen wurde. Gerade mit Zwischenverfügungen der Registergerichte und ihrer Anfechtbarkeit gemäß § 382 Absatz 4 Satz 2 FamFG soll erreicht werden, dass die Eintragungsvoraussetzungen rasch geklärt werden.

Für die nochmalige Anmeldung der Sonderrechtsnachfolge durch die Beteiligten, deren Eintragung mit dem angefochtenen Beschluss abgelehnt wurde, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Sie ist mit der Anmeldung, die nach der Beschwerdeentscheidung über die Zwischenverfügung zur ersten Anmeldung zurückgenommen wurde, weitgehend identisch. Die in der Zwischenverfügung als Eintragungshindernis genannte negative Abfindungsversicherung haben die Beteiligten zu 1) und 2) mit dem neuen Antrag nicht abgegeben.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Das Internet bewegt uns alle in der virtuellen Welt mit einer irrsinnigen Geschwindigkeit. Urheberrechtsverletzungen sind oftmals die Folge. Die Verwertungsgesellschaft GEMA nimmt in Gerichtsverfahren die Verwertungsrechte von Musikurhebern (Komponisten und Textdichtern) wahr. Die Gerichte beschäftigen sich mit diesem Problem daher immer häufiger. Der Bundesgerichtshof hat nun am 03.09.2013 entschieden (Az. I ZR 80/12), dass sogenannte **File-Hosting-Dienste** (z.B. rapid share) zu einer umfassenden regelmäßigen Kontrolle der Linksammlungen verpflichtet sind, die auf seinen Dienst verweisen, wenn er durch sein Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub leistet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sein Umsatz gerade durch massenhafte Downloads erhöht wird, für die vor allem zum rechtswidrigen Herunterladen bereitstehende Dateien mit geschützten Inhalten attraktiv sind, und wenn die Möglichkeit besteht, den Dienst anonym in Anspruch zu nehmen.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de